



## Beschlussvorlage Nr. 2019/200

08.07.2019

**Federführend:** Stadtplanungsamt  
Alexander Braun

**Beteiligt:**

### Tagesordnungspunkt:

**Sanierungsgebiet "Ortsmitte Kiebingen"**  
**Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortsmitte Kiebingen" in Rottenburg am Neckar - Kiebingen gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

### Beratungsfolge:

Gemeinderat	23.07.2019	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

---

### Stand der bisherigen Beratung:

--

### Beschlussantrag:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Kiebingen“ vom 21.10.2008 und der Verlängerungssatzung vom 26.07.2016 werden gem. § 162 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg aufgehoben.

### Anlagen:

1. Übersichtsplan Aufhebung Sanierungsgebiet „Ortsmitte Kiebingen“
2. Satzungstext Aufhebung Sanierungsgebiet „Ortsmitte Kiebingen“

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel  
Erster Bürgermeister

gez. Angelika Garthe  
Amtsleiterin

**Finanzielle Auswirkungen:**

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

**Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:**

**Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:**

**Vorlage relevant für:**

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

## **Begründung**

Nach § 162 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme wurden städtebauliche Missstände insoweit behoben oder verbessert, als öffentliche Sanierungsfördermittel zur Verfügung standen und die Sanierungsbeteiligten zur Mitwirkung bereit waren. Die in diesem Rahmen möglichen Sanierungsmaßnahmen sind abgeschlossen. Neben 5 privaten Modernisierungsmaßnahmen wurden 8 private Ordnungsmaßnahmen (= Abbruchmaßnahmen) mit Sanierungsfördermitteln gefördert. Die Neugestaltung bzw. Neuordnung von Straßen und Plätzen innerhalb des Sanierungsgebietes waren ebenfalls Bestandteil des Sanierungsprogrammes und hatten ihren Schwerpunkt im Bereich des Unterdorfes.

In der Gesamtschau hat die Ortschafts- und Stadtverwaltung durch die Neuordnung des Unterdorfes, der Aufwertung des Ortsbildes und der Verbesserung der Wohnungsangebots sichtbare Impulse für die städtebauliche Entwicklung des Ortskerns in Kiebingen setzen können. Mit dem Abschluss dieser Sanierungsmaßnahme sind die Grundlagen dafür gelegt, dass der Ortskern weiterhin seine Funktionen in der heutigen Zeit erfüllt und auch in Zukunft den vielfältigen Anforderungen an eine zeitgemäße Ortsentwicklung gerecht werden kann.

Der Beschluss der Gemeinde, durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes aufgehoben wird, ergeht als Satzung (Anlage 2). Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die (Aufhebungs-) Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 BauGB).

Mit der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets entfallen folgende Beschränkungen:

- Die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB für Bauvorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgängen.

Die Stadtverwaltung wird nach Aufhebung der Sanierungssatzung das Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in den betroffenen Grundbüchern zu löschen.

Alexander Braun